

Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 04.11.2014

Die Rahmenvereinbarung wurde von der Steuerungsgruppe Lehrerbildung in der Sitzung am 04.11.2014 bestätigt.

1. Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung über die Durchführung Schulpraktischer Studien gilt auf der Grundlage der im § 8 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) getroffenen Regelungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität der Künste Berlin.

2. Einordnung der Schulpraktischen Studien in die Bachelor- und Masterstudiengänge

2.1 Ziele und Inhalte der Schulpraktischen Studien werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Universitäten dargestellt.

2.2 Die Schulpraktischen Studien gliedern sich nach § 8 LBiG in das sechswöchige Berufsfelderschließende Praktikum im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang, das im 2. oder 3. Semester durchgeführt wird.

2.3 Die Zentren für Lehrerbildung bzw. die Schools of Education stellen den Beteiligten fachübergreifende Leitfäden und fachbezogene Informationen bereit, die zwischen den Universitäten abgestimmt sind.

3. Anforderungen an das Berufsfelderschließende Praktikum

3.1 Die Anforderungen an das Berufsfelderschließende Praktikum werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten geregelt.

4. Anforderungen an das Praxissemester

4.1 Das Praxissemester wird entsprechend den Vorgaben des LBiG und der durch die Steuerungsgruppe Lehrerbildung beschlossenen Strukturmodelle (Anlage 1 - 3) durchgeführt.

4.2 Die Studierenden werden in die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Praktikumschule eingeführt. Neben der Beobachtung und Durchführung von Unterricht sollen sie am Schulleben teilnehmen und dieses mitgestalten. Dazu gehören u. a. die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, an weiteren schulischen Veranstaltungen, Wandertagen und Exkursionen. Darüber hinaus führen die Studierenden ein Lernforschungsprojekt durch.

4.3 Im Praxissemester beteiligen die Studierenden sich in Form von Hospitationen und angeleitetem Unterricht an der Unterrichtspraxis. Im Vorfeld der Hospitationen werden Arbeits- und Beobachtungsaufgaben festgelegt. Im Praxissemester sind pro Fach 16 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Planung und Durchführung von mindestens 9 vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind sicherzustellen. Weitere 7 Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Im Lehramt an Grundschulen verteilen sich die 32 Unterrichtsstunden etwa gleichmäßig auf drei Fächer. Planung und Durchführung von mindestens 6 vollständigen Unterrichtsstunden pro Fach sind sicherzustellen. Alle weiteren Unterrichtsstunden können entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung als vollständige Unterrichtsstunden und/oder als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Werden anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, sind die Unterrichtsstunden in mindestens einer der Fachrichtungen nachzuweisen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

4.4 Die Unterrichtstätigkeit der Studierenden wird nicht benotet. Unterrichtsversuche werden durch Auswertungs- und Beratungsgespräche begleitet. Weiteres regelt das in der Steuerungsgruppe bestätigte Lernbegleitungskonzept.

4.5. Die Studierenden im Praxissemester nehmen ihre Aufgaben im schulischen Alltag immer in Anwesenheit einer Lehrkraft wahr.

5. Organisation

5.1 Die Verantwortung für die Organisation der Schulpraktischen Studien liegt bei den Zentren für Lehrerbildung bzw. den Schools of Education.¹

5.2 Das Praxissemester führen die Universitäten nach § 8 LBiG in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch.

5.3 Die Unterrichtstätigkeit der Studierenden wird sowohl von den fachdidaktischen Betreuerinnen und Betreuern der Universitäten als auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Schulpraktischen Seminaren des Vorbereitungsdienstes (Fachberaterinnen und Fachberater) betreut. Die Betreuung schließt verbindlich Unterrichtsbesuche in jedem Fach ein. Das Nähere regelt das Lernbegleitungskonzept.

5.4 Die Praktikumsplätze werden durch die Zentren für Lehrerbildung bzw. die Schools of Education zugewiesen.

5.5 Bei universitätsübergreifenden Studienverläufen vergibt das Zentrum für Lehrerbildung bzw. die School of Education der Universität den Praktikumsplatz, bei dem der oder die Studierende immatrikuliert ist.

5.6 Praktika können an allen staatlichen Schulen, staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen absolviert werden. Die Senatsverwaltung stellt den Universitäten dem

¹ bei Schulpraktischen Studien im Fach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie mit den entsprechenden kirchlichen Kooperationspartnern.

Bedarf entsprechend betreute Praktikumsplätze zur Verfügung. Für das Praxissemester resultiert der Bedarf aus den jeweiligen Fachkombinationen der Studierenden. Die betreuenden Mentorinnen und Mentoren sollen in der Regel eine von den Universitäten angebotene Qualifizierung durchlaufen haben.

5.7 Das durch die Universität erstellte Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I, S. 2622), ist der Schule bei Antritt eines Praktikums vorzulegen.

5.8 Die Studierenden müssen bei Antritt des Praxissemesters ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis in der Praktikumschule vorlegen.

6. Schulformen

6.1 Für das Berufsfelderschließende Praktikum wird keine Schulform festgelegt. Werden anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, kann unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen von Satz 1 abweichend eine Regelung in der Studienordnung getroffen werden. Vorausgesetzt wird, dass in der Praktikumschule einem Förderschwerpunkt entsprechende Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden und die Studierende bzw. der Studierende in der Regel von einer in einer sonderpädagogischen Fachrichtung qualifizierten Lehrkraft betreut wird.

6.2 Die für das Praxissemester vorgesehene Schulform orientiert sich an dem angestrebten Lehramt:

(a) Lehramt an Grundschulen - Grundschule

(b) Lehramt an ISS und Gymnasium - Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium

(c) Lehramt an beruflichen Schulen - Berufsschulen, Oberstufenzentren

(d) Sofern sonderpädagogische Fachrichtungen studiert werden, kann das Praxissemester auch an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt absolviert werden. Vorausgesetzt wird, dass in der Praktikumschule dem Förderschwerpunkt entsprechende Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden und die Studierende bzw. der Studierende in der Regel von einer in der sonderpädagogischen Fachrichtung qualifizierten Lehrkraft betreut wird.

6.3 Das Berufsfelderschließende Praktikum, das Praxissemester oder Teile des Praxissemesters können auch unter Einhaltung der unter Punkt 5.6, Satz 1 getroffenen Regeln außerhalb Berlins durchgeführt werden, sofern unter Einhaltung der vorgegebenen Standards die universitäre und schulische Betreuung sichergestellt ist. Für die Sicherstellung sind die Universitäten verantwortlich.

6.4 Entscheidungen über die Anerkennungen von nicht in Berlin absolvierten Berufsfelderschließenden Praktika, Praxissemestern oder Teilen des Praxissemesters treffen die zuständigen Prüfungsausschüsse. Näheres zur Vorbereitung und Durchführung auswärtiger Praktika regeln die Universitäten.

7. Nachweise

7.1 Nach Abschluss des Berufsfelderschließenden Praktikums unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an das zuständige Prüfungsamt weiter.

7.2 Nach Abschluss des Praxissemesters unterzeichnen die Mentorinnen oder die Mentoren der Fächer die „Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praxissemesters“. Die/der Studierende leitet die Bescheinigung an die zuständigen Prüfungsämter weiter. Näheres regeln die Universitäten.

7.3 Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. den zuständigen Prüfungsausschüssen mitzuteilen.

7.4 Kann eine Bescheinigung nur für Teile des Praxissemesters erteilt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, der für den nichtbestätigten Teil zuständig ist.

7.5 Wurde das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums nur teilweise oder gar nicht bescheinigt, teilt der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung der/dem Studierenden schriftlich mit und informiert das Praktikumsbüro des zuständigen Zentrums für Lehrerbildung bzw. der School of Education. Das Verfahren regeln die Universitäten.

Staatssekretär Rackles für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Staatssekretär Dr. Nevermann für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Vizepräsident Prof. Dr. Hoffmann-Holland für die Freie Universität Berlin

Vizepräsident Prof. Dr. Kämper-van den Boogaart für die Humboldt-Universität zu Berlin

Vizepräsidentin Prof. Dr. Ittel für die Technische Universität Berlin

Vizepräsident Prof. Granas für die Universität der Künste Berlin

Strukturmodell Grundschule Praxissemester – Variante FU

Stand 22.07.2013

Fach 1 = 60 LP + 15 LP (Vertiefung / inkl. 3 LP Inklusion in FD)
Fach 2 = 60 LP (Inkl. 3 LP Inklusion in FD)
Fach 3 = 60 LP (Inkl. 3 LP Inklusion in FD)
EWI = 32 LP (Inkl. 6 LP Inklusion in FD) +2
Grundschulpädagogik 38 LP (davon 20 LP Ergänzungsbereich) - MAERZ oder SU - Fremdsprachen oder - überfachliche und Schlüsselkompetenzen -2
Durchgängige Sprachbildung = 10 LP (Modul Bachelor 5 LP und in Master 5 LP integriert)
Wahl = 5 LP
Bachelorarbeit = 10 LP
Masterarbeit = 15 LP

Zusammensetzung
300 LP

MASTERSTUDIENGANG = 120 LP

Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP	5 LP Fach 1	15 LP Masterarbeit			5 LP Wahl	5 LP Ergänzungsbereich
	3. FS PS 30 LP	5 LP Fach 1 <small>Inkl. 3 LP</small>	5 LP Fach 2 <small>Inkl. 3 LP</small>	5 LP Fach 3 <small>Inkl. 3 LP</small>	GSP 4 LP	11 LP LFP <small>SB 3 LP</small>	
	2. FS 30 LP	10 LP (ggf. 2x5 LP) Fach 1 <small>SB 1 LP</small>	5 LP Fach 2 <small>SB 1 LP</small>	5 LP Fach 3	GSP 5 LP	5 LP Ergänzungsbereich	
	1. FS 30 LP	5 LP Fach 1	5 LP Fach 2	5 LP Fach 3	10 LP EWI <small>Inkl. 4 LP</small>	5 LP Ergänzungsbereich	

September bis Februar

Ergänzungsbereich (20 LP)
 MAERZ
 SU
 Fremdsprachen
 Andere Kompetenzfelder (Management, Kommunikation, Gender, Medien usw.)

**Diese Module eignen sich auch zur Gestaltung von Kombimodulen FD/FW.

BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP

Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS	Bachelorarbeit (10 LP)				LBW 30 LP	
	5. FS					GSP 9 LP	Ergänzungsbereich 5 LP
	4. FS	Fach 1 vertieft 50 LP	Fach 2 45 LP	Fach 3 45 LP	DaZ/ Sprachbildung 5 LP		
	3. FS				EWI + Berufsfeldorientierendes Praktikum 11 LP <small>Inkl. 2 LP</small>		
	2. FS						
	1. FS				Deutsch und Mathematik sind i. d. R. Pflichtfächer		

Strukturmodell Grundschule Praxissemester – HU

Stand: 02.07.2013 modifiziert 08.08.2014

Zusammensetzung
300 LP

Fach = 60 LP	60 LP
Fach = 60 LP	60 LP
Fach = 60 LP	60 LP
Vertiefung = 15 LP	15 LP
EWI = 28 LP (davon 7 LP im LFP)	28 LP
Ergänzung = 20 LP	20 LP
Grundschulpädagogik (GSP) 22 LP (davon 4 LP im LFP)	22 LP
Sprachbildung = 10 LP	10 LP
Inklusion = 15 LP (6 LP in EWI und 9 LP in den FD integriert)	0
Bachelorarbeit = 10 LP und Masterarbeit = 15 LP	25 LP

MASTERSTUDIENGANG = 120 LP						
Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP		SB 5 LP	Vertiefung 5 LP	GSP 5 LP	15 LP Masterarbeit
	3. FS PS 30 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	(4 LP) GSP 5 LP	GSP 4 LP Lehr- und Lernforschungsprojekt* 11 LP EWI 7 LP
	2. FS 30 LP	Fach** 8 LP	Fach** 8 LP	Fach** 8 LP	(1 LP)	(5 LP) Ergänzung 10 LP
	1. FS 30 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	Fach 5 LP	EWI 5 LP	EWI 5 LP (5 LP)

Inklusion je 3 LP

Inklusion 4 LP

* 11 LP LFP: 7 LP EWI und 4 LP GSP (fachbezogen), davon 1 LP Prüfung

** einschließlich Vorbereitung UP

BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP					
Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS	GSP 8 LP		Bachelorarbeit 10 LP	Ergänzung 10 LP
	bis			Vertiefung 10 LP	
	1. FS je 30 LP	Fach 42 LP	Fach 42 LP	Fach 42 LP	EWI mit berufsfeld- erschließendem Praktikum 11 LP Inklusion 2 LP
					SB 5 LP

Strukturmodell Lehrerbildung ISS/GYM mit Praxissemester

GRUNDLAGEN
Ergebnis Steuerungsgruppe LB vom 22.01.2013

Fach 1: insgesamt 95 LP Fachwissenschaft und 29 LP Fachdidaktik (inkl. 3 LP Inklusion)

Fach 2: insgesamt 80 LP Fachwissenschaft und 29 LP Fachdidaktik (inkl. 3 LP Inklusion)

Erziehungswissenschaft: insgesamt 32 LP (inkl. 6 LP Inklusion)

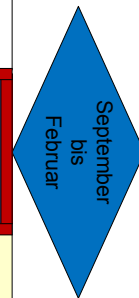
Inklusion = 12 LP (integriert)

Sprachbildung insgesamt 10 LP (Bachelormodul 5 LP / im Master – 5 LP integriert)

Abschlussarbeiten: 25 LP

Zusammensetzung
300 LP

MASTERSTUDIENGANG = 120 LP							
Masterstudiengang 120 LP	4. FS 30 LP	5 LP FD2 <small>Inklusion 1 LP</small>	5 LP FD1 <small>Inklusion 1 LP</small>	5 LP Wahl	15 LP Masterarbeit		
	3. FS PS 30 LP	*9,5 LP FD2 SpS <small>Inklusion 1 LP</small>	*9,5 LP FD1 SpS <small>Inklusion 1 LP</small>	Praxissemester 30 LP mind. an 3 Tagen Präsenz in der Schule und 1 Tag in der UNI		11 LP LFP <small>SB 3 LP</small>	
	2. FS 30 LP	*2,5 LP FD2 SPS <small>SB 1 LP</small> <small>Inklusion 1 LP</small>	**5 LP FD2	*2,5 LP FD1 SpS <small>SB 1 LP</small> <small>Inklusion 1 LP</small>	**5 LP FD1	**5 LP FW1	**10 LP FW2
	1. FS 30 LP	**10 LP FW1		10 LP EWI <small>Inklusion 4 LP</small>		**10 LP FW2	



* je 1 Modul SpS mit 12 LP (zweisemestrig 2,5 LP/2.FS + 9,5 LP/3. FS)

**Diese Module eignen sich auch zur Gestaltung von Kombimodulen FD/FW.

BACHELORSTUDIENGANG = 180 LP						
Bachelorstudiengang 180 LP	6. FS	(inkl. Bachelorarbeit 10 LP)		FD2 7 LP		
	5. FS			FD1 7 LP		
	4. FS			LBW 30 LP		
	3. FS			90 LP FW 1. Fach	60 LP FW 2. Fach	<small>Inklusion 2 LP</small>
	2. FS					EWI + Berufs- praktikum 11 LP
	1. FS					SB 5 LP